II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1980

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/27.442 — Vacuum Interrupters Ltd)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1332/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die von Herrn C. S. Ede, Geschäftsführer der Vacuum Interrupters Ltd, London (England), in deren Auftrag und im Auftrag der Gesellschaften Associated Electrical Industries Ltd, London (England), Reyrolle Parsons Ltd, Newcastle-upon-Tyne (England) und Brush Switchgear Ltd, Leicestershire (England), am 12. Mai 1978 vorgenommene Anmeldung einer Vereinbarung vom 27. April 1978, durch die Brush Switchgear Ltd einen Teil der Aktien von Vacuum Interrupters Ltd erwarb,

im Hinblick auf den der Anmeldung beigefügten Antrag, für die angemeldete Vereinbarung ein Negativattest in bezug auf Artikel 85 Absatz 1 zu erteilen oder — hilfsweise — eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 zu gewähren,

im Hinblick auf die nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 181 vom 19. 7. 1980, S. 2,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 17. Oktober 1980 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Die Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1977 [2]

1. In einer Vereinbarung vom 25. März 1970 kamen die Associated Electrical Industries Ltd (nachfolgend „AEI" genannt) und die Reyrolle Parsons Ltd (nachfolgend „RP" genannt) überein, eine Gesellschaft mit dem Firmennamen Vacuum Interrupters Ltd (nachfolgend „VIL" genannt) für die Forschung und Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Vakuumschaltern zu gründen. Die Vereinbarung wurde zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen und sollte anschließend nach Maßgabe von Bedingungen, die für diese Entscheidung unerheblich sind, von Jahr zu Jahr verlängert werden.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

[2] ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 22.

2. VIL, die zu 60% von AEI und zu 40% von RP kontrolliert wurde, war ohne schriftliche Zustimmung von AEI und RP nicht befugt, andere Tätigkeiten auszuüben. AEI und RP verpflichteten sich ihrerseits, bei der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb von Vakuumschaltern nicht mit VIL in Wettbewerb zu treten und durch ihre Tochtergesellschaften alle benötigten Vakuumschalter von VIL zu kaufen, sofern die Preise im Vergleich zu Vakuumschaltern aus anderen Bezugsquellen wettbewerbsfähig wären.

Die fraglichen Schalter sind zum Einbau in die von AEI und RP hergestellten Unterbrecher und Schaltvorrichtungen bestimmt.

3. Mit Entscheidung vom 20. Januar 1977 hat die Kommission festgestellt, daß die Gründung der VIL die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags vor allem im Hinblick auf den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bei der Herstellung von Schaltern im allgemeinen erfüllt, und für die Vereinbarung bis zum 25. März 1980 eine Freistellung gewährt.

VORGESCHICHTE

B. Das Erzeugnis

1. Das von dieser Entscheidung betroffene Erzeugnis wird „Vakuumschalter" genannt. Der Schaltkreisunterbrecher ist die wichtigste Komponente des Leistungsschalters. Ein Leistungsschalter hat zwei Aufgaben; er dient nämlich einerseits zum Einschalten und Unterbrechen des Leistungsflusses vom Kraftwerk und andererseits als Sicherheitsvorrichtung beim Auftreten von Störungen im Verteilungssystem. Der Unterbrecher muß bei Störungen sehr rasch — in etwa $^1/_{25}$ Sekunde — reagieren, um Schäden in der Kraftwerksanlage, an den Motoren und an sonstigen Vorrichtungen des Verteilungssystems zu vermeiden. Bei Auftreten von Störungen wird der Unterbrecher hohen Belastungen ausgesetzt, wodurch ein hochempfindliches Bauteil benötigt wird. Bei Unterbrechung von Starkströmen treten Hochspannungslichtbögen auf, die nach der herkömmlichen Weise in Öl, Druckluft oder Inertgasen gelöscht werden. Gewöhnlich werden drei Schalter von dem für den jeweiligen Leistungsschalter gewählten Typ in den Unterbrecher eingebaut. Die herkömmliche Skala der üblichen Unterbrecher umfaßte hauptsächlich 1. den Ölschalter, 2. den Druckluftschalter und 3. den Inertgasschalter.

2. Bei der Entwicklung des Vakuumschalters in den letzten Jahren wurde berücksichtigt, daß ein bei Unterbrechung von Starkströmen auftretender Hochspannungslichtbogen im Vakuum nicht dauerhaft brennen kann, so daß der Lichtbogen grundsätzlich rascher gelöscht wird als durch die herkömmlichen Schalter. Der Vakuumschalter hat eine Reihe weiterer Vorteile, wie beispielsweise eine Verringerung der Brandgefahr und eine höhere Lebensdauer der belasteten Teile.

3. Der Vakuumschalter bildet aber gleichwohl eine technische Neuheit: Bei seiner Herstellung ergeben sich mehrere technische Probleme, einschließlich der Notwendigkeit, die elektrische Isolation trotz des durch das Brennen des Lichtbogens entstehenden Metalldampfes aufrechtzuerhalten, was zur Vermeidung eines übermäßigen Verschleißes der Kontakte erforderlich ist, schließlich das Problem des „Zerhakkens" des Stroms und der Vermeidung eines Zusammenschweißens der Kontaktflächen. Diese Probleme wurden bisher trotz hoher Aufwendungen nur teilweise gelöst, was die Leistung des von VIL entwickelten Vakuumschalters begrenzte und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den herkömmlichen Schaltertypen beschränkte.

4. Das Produkt, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, ist der Vakuumschalter, und der relevante Markt ist der Markt für Schalter im allgemeinen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, darauf hinzuweisen, daß dem Vakuumschalter die vorerwähnten herkömmlichen Schaltertypen gegenüberstehen, die im wesentlichen die gleiche Funktion erfüllen, auch wenn sie nicht ganz so leistungsfähig oder wirksam sind. Obwohl sich die in der Satzung von VIL genannten Ziele auf die gesamte Elektroindustrie erstrecken, beschränken die Vereinbarungen ihre Tätigkeit auf den Vakuumschalter.

C. Die Unternehmen

1. Die Associated Electrical Industries Ltd (AEI) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The General Electric Co. Ltd. Diese Gruppe ist in vielen Bereichen tätig, die unmittelbar oder mittelbar mit der Elektrotechnik zu tun haben, und besaß im Jahr 1977 insgesamt 133 Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich und in vielen anderen Industrieländern. Sie erzielte in den Jahren 1976 und 1977 einen Umsatz von 1 902 Millionen £ bzw. 2 206 Millionen £, der sich wie folgt auf die nachstehenden Branchen verteilt: Energietechnik 15%, Industrieerzeugnisse 23%, Fernmeldewesen, Elektronik und Automation 26%, Bauteile, Kabel und Leitungsdraht 12%, Konsumgüter 5% und sonstige Überseegeschäfte 19%.

2. Am 20. September 1977 schlossen sich die Reyrolle Parsons Ltd (RP) und die Gruppe Clarke Chapman zusammen. Ihre Holdinggesellschaft erhielt den Namen Northern Engineering Industries Ltd (NEI).

RP brachte in die NEI ihre Tätigkeitszweige ein, die hauptsächlich in der Herstellung von Turbinen, Hochleistungsgeneratoren, Schaltern, Transformatoren, Motoren und Zubehör bestehen, und Clarke Chapman übertrug der NEI ihre Geschäftstätigkeit, die sich hauptsächlich auf Warmwasserbereiter,

Kräne und sonstige verwandte technische Produkte bezieht. Hieraus ergibt sich, daß die Gruppe laufend etwa 49 Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern, einschließlich Australien, Neuseeland und Südafrika, kontrolliert. Im Jahr 1977 erzielte NEI einen Umsatz von insgesamt 287 Millionen £.

3. Brush Switchgear Ltd (Brush) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hawker Siddeley Group Ltd. Im Jahr 1977 kontrollierte diese Gruppe 236 Tochtergesellschaften in den Industrieländern der Welt. Sie ist vor allem in der Luft- und Raumfahrtindustrie tätig. Seit dem Erwerb von Brush im Jahr 1957, von Crompton Parkinson Ltd im Jahr 1967 und von Brook Motors Ltd im Jahr 1970 nahm die Bedeutung der Gruppe im Bereich der Elektrotechnik zu. Ihr Umsatz betrug im Jahr 1976 insgesamt 641 Millionen £. Mit einem Umsatz von 616 113 £ nimmt Brush im elektrotechnischen Bereich innerhalb der Gruppe eine führende Position ein.

4. Die Vereinbarung von 1970 über die Gründung von VIL enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

a) AEI beteiligt sich mit 60% und RP mit 40% am Grundkapital. AEI ist berechtigt, vier Verwaltungsratsmitglieder zu benennen, darunter den Vorsitzenden, während RP drei Verwaltungsratsmitglieder benennen darf, darunter den stellvertretenden Vorsitzenden.

b) AEI und RP dürfen ihre Ansprüche aus der Vereinbarung nur dann abtreten, wenn bestimmte Bedingungen — vor allem im Hinblick auf die Zustimmung der anderen Partei — erfüllt sind.

c) AEI und RP verpflichten sich, mit ihrer gemeinsamen Tochtergesellschaft weder unmittelbar noch über ihre Tochtergesellschaften in Wettbewerb zu treten und alle von ihnen benötigten Vakuumschalter von VIL zu beziehen, sofern VIL die Vakuumschalter unter wettbewerbsfähigen Bedingungen „in bezug auf Preis, Spezifikation, Lieferfristen usw." verkaufte, es sei denn, daß ein Abnehmer auf Vakuumschalter aus anderen Bezugsquellen bestand.

d) AEI und RP verpflichten sich, VIL Rechte an Patenten und sonstige technische Informationen über Vakuumschalter, die sie bereits besitzen oder später besitzen werden, zugänglich zu machen. Sie verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, daß VIL alle vertraulichen Informationen, die aufgrund ihrer Vereinbarung erworben werden, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergibt oder benutzt, ausgenommen zu Zwecken, die mit dem Geschäft verbunden sind.

e) Die Vereinbarung galt, wie bereits vorstehend in Absatz I A 1 erwähnt, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an für einen Zeitraum von zehn Jahren und konnte danach von Jahr zu Jahr verlängert werden, bis sie nach Maßgabe der Vereinbarung geändert oder beendet wurde. Die Kündigungsfrist betrug sechs Monate.

5. Im Rahmen der Vereinbarung, die Gegenstand der Kommissionsentscheidung vom 20. Januar 1977 war, stellte VIL nur Vakuumschalter, nicht aber Vorrichtungen für den Betrieb oder den Einsatz von Vakuumschaltern her. Die Konstruktion und die genaue Spezifikation derartiger Vorrichtungen erfolgen durch den Hersteller, der sie gezielt zur Aufnahme einer bestimmten Schalterart entwirft. Der Schalter vom Vakuumtyp in einem bestimmten Gerät ist daher normalerweise nicht austauschbar mit einem anderen Schaltertyp. Er wird deshalb nur an den zwischengeschalteten Hersteller von Leistungsschaltvorrichtungen verkauft, für den er konstruiert und hergestellt worden ist. Der Markt für Vakuumschalter ist infolgedessen auf jene Unternehmen begrenzt, die Schaltvorrichtungen mit Vakuumschaltern bauen, auf solche umrüsten oder Vakuumschalter in sie einbauen.

6. Im Jahr 1974 wurden beim Prototyp des V5-Vakuumschalters Kurzschlußströme von 26,2 kA bei einer Nennspannung von 11 kV erreicht. Dieser Schalter ging im Jahr 1975 in die Produktion. Danach wurde mit der Entwicklung des V8-Modells begonnen, um für beide Modelle eine Nennspannung von 24 kV zu erreichen. Die dabei aufgetretenen technischen Probleme sind jetzt gelöst. Seit 1977 ermöglichten es diese Entwicklungsarbeiten, daß V5 für eine Nennspannung von 12 kV mit Kurzschlußströmen von 31,5 kA bzw. für eine Nennspannung von 24 kV mit Kurzschlußströmen von 20 kV verwendet werden kann. V8 wird für eine Nennspannung von 12 kV entwickelt, mit Kurzschlußströmen von 20 kA. Bei den Entwicklungsarbeiten traten völlig unerwartete Probleme auf, welche die Erfüllung des Programms verzögerten und unvorhergesehene Ausgaben erforderlich machten.

Technische Erfolge und die ständige Steigerung der Verkäufe von Vakuumschaltern (von 138 im Jahr 1975 auf 1 200 im Jahr 1977/78) ermutigten AEI und RP jedoch, ihre Arbeit in der gemeinsamen Tochtergesellschaft fortzusetzen und das Kapital von VIL aufzustocken.

Die Preise, zu denen Vakuumschalter verkauft wurden und die noch keinen angemessenen Gewinn aus der Investition brachten, wurden auf einer für den Käufer kommerziell annehmbaren Höhe festgelegt.

Der Preis für den Vakuumschalter macht 15 bis 40% der Kosten für die Schaltanlage aus, in die er eingebaut wird, während die Kosten für den Ölschalter, der zur Zeit in Europa am meisten benutzt wird, 10 bis 20% der Kosten für die fragliche Anlage betragen.

Trotz der erzielten technischen Fortschritte wurde mit dem Vakuumschalter noch nicht das erhoffte technische Niveau erreicht.

Obwohl VIL einen technisch einwandfreien Vakuumschalter herstellen kann, sind weitere Anstrengungen erforderlich, um auf einen im Vergleich zu

anderen Schalterarten wirklich wettbewerbsfähigen Preis zu kommen. Dies läßt sich nur dann erreichen, wenn drei Ziele verwirklicht werden:

a) Verringerung der Kosten für die bereits bestehenden Schalter,

b) Erhöhung der Nennspannung,

c) Erhöhung der Kurzschlußströme und der normalen Strombelastungen.

Das Erreichen eines dieser Ziele wirkt sich in gewisser Weise auch auf die beiden übrigen aus. Es wird davon ausgegangen, daß für die technische Entwicklung eine Zeit von acht Jahren ab 1978 benötigt wird und hierzu Ausgaben in Höhe von etwa 2 Millionen £ erforderlich sind. Dies waren die Umstände, die zu der Frage führten, ob VIL weiterhin tätig bleiben sollte und die Veranlassung zu der Entscheidung gaben, die Struktur von VIL durch Abschluß einer neuen Vereinbarung zu ändern, durch die eine neue Gesellschaft (Brush) als gemeinsamer und mit einem der ursprünglichen Aktionäre (RP) gleichberechtigter Aktionär hinzugezogen wurde, was praktisch der Gründung einer neuen gemeinsamen Tochtergesellschaft gleichkam.

7. VIL besitzt derzeit kleine, aber hervorragend ausgestattete Geschäftsräume und beschäftigt gegenwärtig etwa 50 Techniker und andere Mitarbeiter. Der Jahresumsatz beträgt 750 000 Pfund Sterling. Sollte die technische Verbesserung des Vakuumschalters erreicht werden, so dürften voraussichtlich die Betriebseinrichtungen, die Belegschaft, die Produktion und der Umsatz in erheblichem Umfang erhöht werden.

D. **Beteiligung von Brush**

1. Mit einer neuen Vereinbarung vom 27. April 1978 beschlossen AEI, RP und VIL, das Kapital von VIL durch Ausgabe von 50 000 Stammaktien zu den bereits vorhandenen 100 000 Aktien zu erhöhen. Die Ausgabe dieser 50 000 Aktien erfolgte am selben Tag. 30 000 davon wurden von AEI gezeichnet und 20 000 von der Firma Brush, die außerdem noch 10 000 Aktien von RP erwarb. Nach dieser Umorganisation ist AEI nunmehr mit 60%, RP mit 20% und Brush mit 20% am Kapital von VIL beteiligt.

2. Auch wenn dies in der Vereinbarung nicht ausdrücklich festgelegt ist, so soll dieses Verhältnis doch als fest und unveränderlich gelten. Änderungen sind nur für den Fall vorgesehen, daß eine der Muttergesellschaften eine andere Gesellschaft oder Vermögenswerte erwirbt, die in irgendeiner Weise etwas mit Vakuumschaltern zu tun haben, und anschließend wie in der Vereinbarung vorgesehen, diesen Geschäftszweig auf VIL überträgt. Aber auch dann kann VIL der betreffenden Muttergesellschaft den Wert der übertragenen Vermögenswerte nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag durch Ausgabe von Aktien zahlen, d. h. die Machtverhältnisse innerhalb von VIL dürfen nicht so geändert werden, daß der Anteil von AEI weniger als 50% und der Anteil von RP bzw. Brush weniger als 15% beträgt. Der Teil, der darüber hinausgeht, muß bar bezahlt werden.

Für den Fall eines zusätzlichen Kapitalbedarfs von VIL verpflichten sich die drei Muttergesellschaften, neue Aktien zu zeichnen oder VIL im vorerwähnten Verhältnis Geld zu leihen.

3. Die Vereinbarung vom 25. März 1970, die die Verwaltung von VIL durch die ursprünglichen Muttergesellschaften regelt, wurde durch die neue Vereinbarung vom 27. April 1978 erheblich geändert. Mehrere Bestimmungen der Vereinbarung von 1970 wurden durch neue ersetzt, einige wurden beibehalten und neue Bestimmungen kamen hinzu.

Die neue Vereinbarung enthält unter anderem folgende Bestimmungen, wodurch praktisch eine neue Tochtergesellschaft gegründet wird:

a) AEI kann fünf Verwaltungsratsmitglieder benennen, darunter den Vorsitzenden, während RP und Brush jeweils zwei Verwaltungsratsmitglieder benennen dürfen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder verfügt AEI in den Verwaltungsratssitzungen über drei Stimmen, während RP und Brush jeweils über eine Stimme verfügen.

Nach der Klausel Nr. 15 der neuen Vereinbarung werden die laufenden Geschäfte von VIL durch AEI geführt. Es ist außerdem vorgesehen, daß AEI den Firmen RP und Brush rechtzeitig den Jahresabschluß, die Monatsabschlüsse und alle sonstigen Unterlagen oder Informationen vorlegt, die für sie wichtig sein können. Dennoch sind die Befugnisse von AEI in VIL beschränkt, da die Struktur der gemeinsamen Tochtergesellschaft ohne Zustimmung der anderen Muttergesellschaften nicht geändert werden kann.

AEI kann aufgrund der Satzung und der Vereinbarung von 1978 das Aktienkapital von VIL nicht zum Nachteil der anderen Partner von sich aus ändern. Die Interessen der Partner dürften angemessen geschützt sein. Jeder Partner ist berechtigt, aus der gemeinsamen Tochtergesellschaft auszuscheiden. In diesem Fall ist er verpflichtet, seine eigenen Aktien zuerst den anderen Partnern anzubieten. Jeder Partner kann sich im Falle des Ausscheidens selbst mit der Forschung, der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Vakuumschaltern befassen. Für den Fall, daß ein Partner nach dem 31. März 1986 auszuscheiden wünscht, bestimmt die Vereinbarung, daß VIL ihm weiter technische Hilfe im Bereich der Vakuumschalter leistet.

b) Die drei Muttergesellschaften verpflichten sich, die von ihnen benötigten Vakuumschalter ausschließlich von VIL zu beziehen (wobei Vakuumschaltanlagen ausdrücklich angenommen sind), dürfen aber Käufe anderswo tätigen, wenn VIL nicht wettbewerbsfähig ist oder wenn ein Abneh-

mer auf einem Vakuumschalter von einem anderen Lieferanten besteht.

c) Mehrere Bestimmungen legen in Einzelheiten fest, wie das Verbot zu verstehen ist, mit der gemeinsamen Tochtergesellschaft in Wettbewerb zu treten und andere Vereinbarungen zu treffen, die den Interessen von VIL zuwiderlaufen könnten. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, im Falle, daß AEI, RP, Brush oder die mit ihnen verbundenen Gesellschaften ein Unternehmen erwerben, dessen Tätigkeitsbereich auch Vakuumschalter umfaßt, diesen Teil des Tätigkeitsbereichs VIL zum Marktpreis anzubieten.

d) Falls eine der Muttergesellschaften ihren Anteil am Kapital von VIL zu verkaufen wünscht oder mehr als 50 % ihres Eigenkapitals von Konkurrenzunternehmen erworben werden, sind die beiden anderen Vertragspartner berechtigt, alle im Besitz der betreffenden Gesellschaft befindlichen VIL-Anteile zu erwerben.

e) Die neue Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt, sie sieht vor, daß jede Partei aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden kann. Für den Fall, daß eine der Parteien aus dem Vertragsverhältnis nach dem 31. März 1986 ausscheiden möchte, ihre Forschungen und die Produktion von Vakuumschaltern aber selbständig fortsetzen möchte, hat sie Anspruch auf technische Zusammenarbeit mit VIL während eines Zeitraums von 18 Monaten und auf Deckung ihres Bedarfs an Vakuumschaltern für mindestens zwei Jahre durch VIL.

f) Andere Bestimmungen regeln bis in die letzten Einzelheiten die Übertragung von Patenten, das von den Muttergesellschaften zur Verfügung zu stellende wissenschaftliche und technische Know-how, die für VIL maßgebenden Grenzen bei der Kreditaufnahme, die Voraussetzungen für eine Auflösung der gemeinsamen Tochtergesellschaft, Verletzungen der Vereinbarung, Streitigkeiten und Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

4. Brush stellt keine Vakuumschalter her und hat sie auch nie hergestellt. Ihre größte Erfahrung mit Schaltern erwarb sie mit Schaltanlagen, in denen alle Arten von Schaltern verwendet werden, einschließlich der Vakuumschalter, die die Gesellschaft von anderen Herstellern kaufte. Sie ist außerdem spezialisiert auf die Herstellung von Teilen und Komponenten für komplizierte elektrische Anlagen, wie beispielsweise Stromwandler, Spannungswandler, Schalterschutzvorrichtungen und Gehäuse. Durch den Einbau eines neuen Schaltertyps, nämlich des Vakuumschalters, in ihre eigene Schaltanlage entstanden für Brush technische Probleme, die nur durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Vakuumschalters selbst gelöst werden konnten.

Brush kann VIL daher umfangreiche technische Erfahrungen mit der Konstruktion und Verwendung von Vakuumschaltern vermitteln. VIL kann außerdem neue Programme zur Entwicklung von Schaltern ausarbeiten, einschließlich solcher Schalter, die für Kurzschlußströme höherer Volt- und Ampèrebereiche geeignet sind als die derzeit hergestellten Schalter. Damit wird es VIL möglich sein, ihren potentiellen Abnehmermarkt auszuweiten und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Schalter zu verbessern.

5. In den letzten vier Jahren hat Brush die folgenden Mengen Vakuumschalter von VIL gekauft ([1]):

	1975/76		1976/77		1977/78		1978/79	
Modell	V5	V8	V5	V8	V5	V8	V5	V8
Für Nennspannungen (MVA) bis zu 12 kV Abnahmemenge								

Der Rückgang der Verkaufszahlen für die Schalter in den Jahren 1977/78 beruht auf der Entscheidung von Brush, Schalter anderer Hersteller auszuprobieren. Ihre Käufe haben jedoch seitdem den Umfang aus den Jahren 1976/77 wiedergefunden.

E. Marktlage

1. Die Lage auf dem Markt für Vakuumschalter hat sich seit Erlaß der Kommissionsentscheidung vom 20. Januar 1977 nicht wesentlich geändert. Vakuumschalter werden hauptsächlich in den Vereinigten Staaten, in Japan und im Vereinigten Königreich entwickelt und hergestellt. Im Jahr 1975 nahm ein großer deutscher Konzern (Siemens) die Fabrikation derartiger Schalter in geringem Umfang auf. Siemens hat mit VIL einen Lizenzvertrag über Vakuumtechnologie geschlossen.

2. Obgleich die Herstellung dieses Schalttyps bereits ein ziemlich fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, erklären die Firmen in ihrer Anmeldung, daß Japan und das Vereinigte Königreich nach wie vor die einzigen Länder sind, in denen bei Vakuumschaltern im Vergleich zu den herkömmlichen Druckluft- oder Ölschaltern erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Die in Japan und in den USA hergestellten Vakuumschalter stehen bisher aber dennoch nicht in einem

([1]) In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 17/62 bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nachfolgend einige Ziffern ausgelassen.

starken Wettbewerb mit den in Europa hergestellten Vakuumschaltern, da sie zwar angepaßt werden können, ihre Spezifikationen derzeit aber nicht unmittelbar mit den europäischen Spezifikationen derzeit aber nicht unmittelbar mit den europäischen Spezifikationen übereinstimmen. Europäische Techniker zeigen — insbesondere in einem neuen Bereich — ohnehin eine Vorliebe für Erzeugnisse bekannter Gesellschaften mit bekannter Technologie, im vorliegenden Fall für ihnen bekannte europäische Erzeugnisse.

3. Zwischen 1975 und 1979 hat VIL die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mengen verkauft:

Aufgliederung der Verkäufe von VIL nach Ländern

	1975 76				1976 77				1977 78				1978 79							
	V8	V5	V3	V2	V8	V5	V3	V2	V8	V5	V3	V2	V8	V8	V5	V5	V5	V5	V3	V2
MVA (1)	250	350	250	130	250	350	250	130	250	500	250	130	250	375	350	500	600	750	250	130
Vereinigtes Königreich																				
Bundesrepublik Deutschland																				
Ungarn																				
Indien																				
Südafrika																				
Schweden																				
Schweiz																				
Insgesamt																				

(1) Bezogen auf Nennspannungen von bis zu 12 kV.

VIL führt seit 1977 Vakuumschalter in andere Länder aus. Angesichts der zu erwartenden Verbesserung des Vakuumschalters dürften die Ausfuhren ganz erheblich zunehmen.

Wie vorstehend in Abschnitt I D 4 bereits erwähnt, ist Brush auf die Herstellung und den Verkauf von Schaltanlagen — vor allem von Niederspannungsschaltvorrichtungen — spezialisiert, für die der Vakuumschalter ganz besonders geeignet ist.

Der Anteil von Brush am Markt für Niederspannungsschaltvorrichtungen im Vereinigten Königreich beträgt etwa . . %. Ihr Anteil am Gesamtmarkt für Schaltvorrichtungen ist jedoch mit etwa . . % oder — wenn alle mit VIL in der Gruppe Hawker Siddely zusammengeschlossenen Unternehmen berücksichtigt werden — . . % wesentlich niedriger.

4. Aus der Anlage sind die annähernden Marktanteile ersichtlich, die für die vorliegende Entscheidung relevant sind.

II. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 85 ABSATZ 1 EWG-VERTRAG

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

A. Einschränkung des Wettbewerbs

1. Die Vereinbarung vom 27. April 1978 zwischen Brush, RP und AEI aufgrund deren Brush 20 % der Anteile von VIL erwarb, ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 EWGV. Die Vereinbarung bezweckt und bewirkt eine Einschränkung des Wettbewerbs, die aus den folgenden Gründen unter Artikel 85 Absatz 1 fällt.

2. Brush, RP und AEI sind Unternehmen der Elektrotechnik. Sie würden allein oder zusammen mit den übrigen auf den fraglichen Bereich spezialisierten Unternehmen ihrer Gruppe jeweils über die technischen und finanziellen Mittel verfügen, um Schalter im allgemeinen und Vakuumschalter im besonderen zu entwickeln und herzustellen. Brush, die keine Schalter herstellt, kann angesichts ihrer Erfahrungen bei der Herstellung von Schaltanlagen sowie angesichts ihres technischen Wissens und der technischen Einrichtungen, über die sie verfügt, als potentieller Wettbewerber von VIL angesehen werden.

3. Da Brush, RP und AEI, die Schaltanlagen herstellen, aufgrund der Vereinbarung von 1978 nicht nur vertraglich verpflichtet sind, sondern auch ein geschäftliches Interesse daran haben, alle von ihnen benötigten Vakuumschalter von VIL zu beziehen, kann davon ausgegangen werden, daß die wichtigsten englischen Abnehmer von Schaltern den Markt gänzlich VIL überlassen haben. Brush ist insbesondere ein sehr bedeutender Käufer von Niederspannungsschaltvorrichtungen, in denen Vakuumschalter verwendet werden können. Dies stellt zwangsläufig

eine Einschränkung der Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse auf dem UK-Markt dar, denn andere Hersteller als VIL haben zu den üblichen Wettbewerbsbedingungen einen zusätzlichen Nachteil: die Hauptabnehmer für Vakuumschalter haben nämlich an VIL ein wirtschaftliches Interesse. Nur wenn die Verkaufsbedingungen anderer Hersteller äußerst günstig sind, dürfte es wahrscheinlich sein, daß diese drei Unternehmen nicht bei VIL kaufen.

4. Diese Vereinbarung, die den Kauf eines bedeutenden Anteilpakets der einen Gesellschaft an der anderen Gesellschaft regelt, die ihrerseits bereits im Besitz zweier Mitbewerber ist, bewirkt einen Zustand, in dem der Wettbewerb zwischen diesen drei Gesellschaften wahrscheinlich im Sinne von Artikel 85 des Vertrages eingeschränkt wird.

Damit hat Brush, die — wie bereits gesagt — über die technischen und finanziellen Mittel verfügt und aus geschäftlichen Gründen daran interessiert ist, ihre eigenen Vakuumschalter für den Einbau in ihre eigenen Schaltanlagen herzustellen, aufgrund der zu beurteilenden Vereinbarung ein derartiges wirtschaftliches Interesse, das es wahrscheinlich erscheinen läßt, ihre Entscheidungen und ihre Tätigkeit in diesem Bereich mit ihren VIL-Partnern abzustimmen, da sie nunmehr am Kapital von VIL beteiligt ist. Dieses Interesse wird Brush daran hindern, als unabhängiges Unternehmen auf dem Gebiet der Vakuumschalter tätig zu werden.

Außerdem schränken Brush, AEI und RP, die auf dem elektrotechnischen Markt für elektrische Schaltanlagen miteinander im Wettbewerb stehen, den Wettbewerb untereinander auch dadurch ein, daß sie vereinbart haben, eine wichtige Komponente für ihre Anlagen von VIL zu beziehen.

B. Einfluß auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

1. Die in der Kommissionsentscheidung vom 20. Januar 1977 vorhergesehenen Auswirkungen der Gründung von VIL auf den innergemeinschaftlichen Handel sind tatsächlich eingetreten und dürften sich nach dem Beitritt von Brush zu VIL noch verstärken. Es gab keine bedeutenden Einfuhren von Vakuumschaltern nach dem Vereinigten Königreich. Einige Einfuhren von Vakuumschaltern aus Drittländern wurden nach anderen EWG-Mitgliedstaaten getätigt sowie einige Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich nach einem anderen EWG-Mitgliedstaat.

2. Der Beitritt von Brush zu VIL hat die Möglichkeit für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen der Elektrotechnik verringert, als Hersteller und Verkäufer oder auch nur als Verkäufer von Vakuumschaltern im Wettbewerb mit VIL in den britischen Markt einzudringen, da sich die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen auf eine kleine Anzahl von Abnehmern beschränkt, insbesondere auf Firmen wie Brush, die Schaltanlagen herstellen und an der Verwendung der neuen Technologie interessiert sind. Dadurch, daß sie sich verpflichtet haben, alle von ihnen benötigten Vakuumschalter von VIL zu beziehen, haben sie aufgehört, potentielle Abnehmer von Vakuumschalter-Herstellern in anderen Ländern zu sein. Die Beteiligung von Brush an VIL ist aus der Sicht dieser möglichen Wettbewerbsbeschränkung von besonderer Bedeutung, da Brush auf Niederspannungsschaltanlagen spezialisiert ist, d. h. auf Schaltanlagen, die sich besonders für den Einbau von Vakuumschaltern eignen.

Diese Vereinbarung stellt daher eine Vereinbarung zwischen Konkurrenzunternehmen dar, die den Wettbewerb einschränkt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, weshalb sie unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWGV fällt.

III. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 85 ABSATZ 1 EWG-VERTRAG

1. Nach Artikel 85 Absatz 3 kann Artikel 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

2. Die in der Kommissionsentscheidung vom 20. Januar 1977 vorausgesagte Entwicklung der Tätigkeiten von VIL und des Marktes für Vakuumschalter hat bestätigt, daß die technische Entwicklung des Vakuumschalters auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weshalb dieser Schaltertyp auf dem Schaltermarkt im allgemeinen noch immer eine technische Neuheit darstellt, obwohl seine Grundprinzipien schon seit mehreren Jahren bekannt sind.

Da die technischen Schwierigkeiten größer als vorgesehen waren, mußte VIL Verzögerungen in der Entwicklung und Vermarktung ihrer Schalter hinnehmen, die für den Fall, daß die Muttergesellschaften nicht bereit waren, weiter erhebliche technische und finanzielle Anstrengungen (siehe IC6) zu unternehmen, Zweifel darüber aufkommen ließen, ob VIL seine Tätigkeiten fortsetzen konnte. Hinzu kommt, daß VIL Vakuumschalter nach wie vor zu Preisen verkaufte, die im Vergleich zu den Forschungs- und Produktionskosten der Gesellschaft sehr niedrig waren.

3. Die technische Bedeutung des Vertragserzeugnisses wird jedoch durch die Vielzahl von Unternehmen — darunter zahlreichen Großunternehmen — bestätigt, die ihre Untersuchungen über die Verwendung dieses Schaltertyps vorantreiben und Schalter von VIL kaufen.

4. Der Beitritt von Brush zu VIL erscheint zweckmäßig und dürfte rechtzeitig erfolgt sein. AEI und RP waren zu dem Schluß gelangt, daß die mit der Entwicklung des Vakuumschalters verbundenen vielfältigen technischen Probleme technische Kenntnisse und Finanzmittel voraussetzen, die in keinem Verhältnis zu den finanziellen und technischen Ergebnissen standen. VIL hätte möglicherweise ihre Tätigkeit eingestellt, hätte Brush keine Kapitalbeteiligung an ihr erworben, da VIL einen Markt benötigte, wie ihn Brush bietet. Die technische Herausforderung durch Brush und deren technisches Wissen dürften die Entwicklung des Vakuumschalters beschleunigen. Die Beteiligung von Brush dürfte auch sicherstellen, daß es bei der Entwicklung keine unnötigen weiteren Verzögerungen gibt, die letztlich den technischen und wirtschaftlichen Wert der von VIL bereits durchgeführten Forschungsarbeiten in Frage stellen. Brush verschafft VIL bedeutsame Absatzmöglichkeiten, die dazu beitragen, daß die weitere Forschung, Entwicklung und Herstellung durch VIL gerechtfertigt ist, auch wenn das in VIL investierte Kapital durch die Verkäufe nicht wieder voll eingebracht wird.

5. Die Benutzer von Unterbrechern mit eingebauten Vakuumschaltern ziehen Nutzen aus der Vereinbarung, da sie weiter Zugang zu langlebigen und gut funktionierenden Niederleistungsschaltern haben und dies zu Kosten, die angesichts der Langlebigkeit und der sonstigen gebotenen Vorteile als angemessen angesehen werden können. Folglich können sie damit rechnen, daß sie in Kürze über neue Schalter mit verbesserten Eigenschaften verfügen werden, die auf dem relevanten Markt einen echten technischen Fortschritt darstellen.

Die ständigen Bemühungen um eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Langlebigkeit des Vakuumschalters dürften einen wirtschaftlichen Fortschritt gewährleisten. Die Verschärfung des Wettbewerbs auf dem Markt für Schalter im allgemeinen dürfte dem Verbraucher zugute kommen.

Vakuumschalter werden an anspruchsvolle Abnehmer verkauft, deren technische und wirtschaftliche Anforderungen verlangen und deren Sachwissen und Verhandlungsstärke gewährleisten, daß der Verbraucher in angemessener Weise am Gewinn beteiligt wird.

6. Die Beteiligung von Brush an AEI und RP ist aus den in Abschnitt 4 genannten Gründen für die erfolgreiche Weiterführung der Tätigkeit der gemeinsamen Tochtergesellschaft unerläßlich. Die Vereinbarungen erlegen keine Verpflichtungen auf, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind. Die von den drei Gruppen eingegangene Verpflichtung, alle von ihnen benötigten Vakuumschalter von VIL zu beziehen, ist angemessen und begründet, zumal auch die neue Vereinbarung die Klausel enthält, daß für den Fall, daß ein Abnehmer der Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft ausdrücklich verlangt, einen von einem anderen Produzenten hergestellten Vakuumschalter im Rahmen eines Spezialauftrags in elektrische Ausrüstungen einzubauen, die Wünsche des Kunden erfüllt werden müssen.

Die Klausel, wonach die Muttergesellschaften keine eigenen Vakuumschalter entwickeln, konstruieren, herstellen oder verkaufen sollten, ist für die Tätigkeiten der gemeinsamen Tochtergesellschaft unerläßlich, da sie VIL anhaltende Unterstützung und technische Hilfe bei der Ausweitung des Marktes garantiert.

Die Gesellschaften vereinbaren gerade deswegen, die Kontrolle und Verwaltung von VIL gemeinsam fortzusetzen, weil keine von ihnen glaubt imstande zu sein, diese Tätigkeit mit einem entsprechenden technischen Wissen und zu annehmbaren Kosten allein fortsetzen zu können. Die Wirksamkeit der Vereinbarung ist zeitlich begrenzt, da jedes Unternehmen nach dem 31. März 1986 von der Vereinbarung zurücktreten und seine Tätigkeit wieder selbständig ausüben kann.

7. Die Vereinbarung gibt den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil des Marktes für Schalter im allgemeinen den Wettbewerb auszuschalten, da der Markt von den herkömmlichen Schaltertypen beherrscht wird und es bei Vakuumschaltern keinen echten Wettbewerb gibt, ausgenommen bei der wissenschaftlichen Forschung. Aber auch hier ist der Wettbewerb nicht ausgeschaltet, da die in Japan und in den USA hergestellten Vakuumschalter den Bedürfnissen des europäischen Marktes angepaßt werden können. Die Firma Siemens, die bereits ein wichtiger Hersteller von Elektrogeräten in Europa ist, befaßt sich mit der Forschung im Bereich der Vakuumschalter und deren Herstellung nach der VIL-Technologie. Sollte die Nachfrage nach Vakuumschaltern in Europa zunehmen, so dürften die japanischen und die amerikanischen Hersteller im Wettbewerb mit VIL für die Verwendung in Europa geeignete Vakuumschalter auf den Markt bringen. Folglich sind alle Kriterien des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt.

8. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vereinbarung vom 27. April 1978 die Vereinbarung vom 25. März 1970 ablöst, da die Firma Brush ein Unternehmen der Elektrotechnik ist, das mit AEI und RP im Wettbewerb steht, da sie groß genug ist, um die Struktur der gemeinsamen Tochergesellschaft zu ändern, da sie durch den Erwerb von 20 % der Aktien die Geschäftspolitik von VIL beeinflussen kann und da die Vereinbarung vom 25. März 1970 nach dem Beitritt von Brush zu VIL grundlegend geändert wurde, vor allem, um Brush einen angemessenen Teil der Sitze im Verwaltungsrat ihrer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu geben.

Die Kommission ist weiter der Auffassung, daß die durch Vereinbarung veränderten Umstände durch die beteiligten Unternehmen selbst herbeigeführt wurden und daß die frühere Vereinbarung, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1977 war, seither unanwendbar wurde.

9. Angesichts der in dieser Entscheidung bereits genannten und durch die langsamen Fortschritte bei der Entwicklung der VIL-Technologie veranschaulichten Schwierigkeiten sowie angesichts des zum Erreichen spürbarer Fortschritte für erforderlich gehaltenen Zeitraums und der Einschränkung des potentiellen Wettbewerbs erscheint eine Freistellung bis zum 31. März 1988 als angemessen, um das nunmehr mögliche Forschungs- und Investitionsprogramm erfolgreich durchführen zu können.

Der 31. März 1986 ist das im Vertrag vorgesehene Datum, ab dem jede der Parteien aus VIL ausscheiden kann. Sie ist dann jedoch noch berechtigt, für einen Zeitraum von 12 bis 18 Monaten technische Unterstützung von VIL zu erhalten. Dieser Zeitraum von 12 bis 18 Monaten ist dahingehend festgelegt worden, daß dies der Zeitraum sein wird, den die ausscheidende Firma benötigt, um in der Lage zu sein, für sich selbst und ihre Kunden Vakuumschalter in genügendem Umfang herzustellen. Angesichts der Lage im vorliegenden Fall sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, während des Freistellungszeitraums die Fortschritte bei der Entwicklung ständig überprüfen zu können, weshalb die Freistellung an die Bedingung geknüpft wird, daß der Kommission regelmäßig technische Berichte vorgelegt werden. Diese Berichte fallen unter das Berufsgeheimnis. Die Beteiligten haben gegen diese Bedingung nichts einzuwenden.

Die Kommission ist demgemäß der Auffassung, daß durch diese Entscheidung ihre Entscheidung vom 20. Januar 1977 vom Zeitpunkt der Anmeldung der neuen Vereinbarung an im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/62 widerrufen wird und daß die neue Vereinbarung für die Zeit vom 12. Mai 1978 bis 31. März 1986 freigestellt werden kann, wobei der Zeitpunkt des Wirksamwerdens gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/62 festgelegt wird.

10. Die Freistellung ist mit der Auflage verbunden,

— während der Dauer der Freistellung die Kommission von allen Änderungen in der Kapitelstruktur und in den Eigentumsverhältnissen bei den Aktien von VIL zu unterrichten;

— die Kommission weiter von jeder Ermächtigung von VIL durch AEI, RP und Brush unter Angabe aller Einzelheiten zu unterrichten, durch die VIL zur Ausübung anderer Tätigkeiten ermächtigt wird;

— der Kommission den Jahresabschluß und regelmäßige technische Berichte vorzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 dieses Vertrages für nicht anwendbar erklärt auf die am 27. April 1978 geschlossene Vereinbarung zwischen Associated Electrical Industries Ltd, Reyrolle Parsons Ltd, Brush Switchgear Ltd und Vacuum Interrupters Ltd.

Artikel 2

Vacuum Interrupters Ltd unterrichtet die Kommission während der Dauer der Freistellung

a) von allen Änderungen im Aktienkapital und/oder in den Eigentumsverhältnissen bei den Aktien von Vacuum Interrupters Ltd innerhalb von 28 Tagen nach ihrem Inkrafttreten,

b) von jeder Ermächtigung durch Associated Electrical Industries Ltd, Reyrolle Parsons Ltd und Brush Switchgear Ltd zur Ausübung anderer Tätigkeiten unter Angabe aller Einzelheiten der Ermächtigung innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Erteilung.

Artikel 3

Vacuum Interrupters Ltd legt der Kommission

1. alljährlich ihren Jahresabschluß vor und

2. übermittelt ihr vom 11. Dezember 1980 an jedes zweite Jahr einen umfassenden technischen Bericht über die Fortschritte und/oder Schwierigkeiten bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Vakuumschaltern.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 12. Mai 1978 bis zum 31. März 1988.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

1. Vacuum Interrupters Ltd, 68 Ballards Lane, Finchley, London N3, England,

2. Associated Electrical Industries Ltd, 1 Stanhope Gate, London W1, England,

3. Reyrolle Parsons Ltd, Hebburn, Co. Durham, England,

4. Brush Switchgear Ltd, Falcon House, Loughborough, Leicestershire, England.

Brüssel, den 11. Dezember 1980

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission

ANLAGE

IV/27.442-Vakuumschalter

Marktanteile

		AEI (Angaben beziehen sich auf die GEG-Gruppe)	Brush	RP
Elektrische Ausrüstung allgemein	Vereinigtes Königreich andere Gemeinschaftsländer			
Spannungsunterbrecher	Vereinigtes Königreich andere Gemeinschaftsländer			
Schalter (allgemein) (Anm.: Üblicherweise in Spannungsunterbrechern enthalten)	Vereinigtes Königreich andere Gemeinschaftsländer			
Vakuumschalter	Vereinigtes Königreich andere Gemeinschaftsländer	Die Marktanteile entsprechen den Anteilen am Kapital von Vacuum Interrupters Ltd (1).		

(1) Siehe auch Punkt E l der Entscheidung.